

- 5 C 23/07 -  
Verkündet am: 09. August 2007

Abschrift

Kaufmann, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

17. AUG. 2007



## AMTSGERICHT REINBEK

### URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem **Rechtsstreit**

Joachim [REDACTED]  
[REDACTED] Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Walczak, Mohrmann & Krützfeld  
Karnapp 25, 21079 Hamburg  
A. [REDACTED]

gegen

1. Johannes [REDACTED]  
[REDACTED] 45145 Essen

2. HUK Coburg Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G  
in Coburg  
vertreten durch Vorstände Hoeneß, Beck, Flaßhoff, Gronbach, Hofer, Weiler  
Bahnhofplatz 1, 96444 Coburg  
AZ: 06-11-526/095994-C-00-S26T00

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt: zu 1.) Rechtsanwälte Chiwitt Stoppel Jensen Steuber  
Hallerstraße 25, 20146 Hamburg  
AZ: 162/07/43

zu 2.) Rechtsanwälte Chiwitt, Stoppel, Jensen, Steuber  
Hallerstraße 25, 20148 Hamburg  
AZ: 162/07/43

hat das Amtsgericht Reinbek  
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juli 2007  
durch die Richterin Balders

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, mit befreiender Wirkung an das Sachverständigenbüro B. Beilken, Max Brauer Allee 218, 22769 Hamburg, 169,19 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.11.2006 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

#### **Tatbestand:**

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist überwiegend begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 169,19 Euro an das Sachverständigenbüro, auf das die Forderung übergegangen ist, aus § 7 Abs. 1 StVG bzw. § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz zu. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die dem Kläger entstandenen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 24.09.2006 ist zwischen den Parteien unstrittig. Streitig ist allein, in welchem Umfang die Beklagten dem Kläger die ihm entstandenen Gutachterkosten zu erstatten haben.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Schädiger den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu zahlen. Er hat hierzu den Finanzierungsbedarf des Geschädigten in Form des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages zu befriedigen und nicht etwa vom Geschädigten bezahlte Rechnungsbeträge zu erstatten (BGH NJW 2007 Seite 1450 ff.). Wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch das Gericht im Schadensersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen. Dies gilt auch für die Höhe des Sachverständigenhonorars (BGH a.a.O.). Maßgeblich ist danach, ob sich die an den Sachverständigen gezahlten bzw. zu zahlenden Kosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen halten (BGH a.a.O.) Der Geschädigte ist im Regelfall berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung eines Schadensgutachtens zu beauftragen. Der Geschädigte ist dabei grundsätzlich auch berechtigt, einen Gutachter zu beauftragen, der sein Honorar in Relation zur Schadenshöhe berechnet (vgl. BGH a.a.O.). Er kann zwar vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Er ist

jedoch nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (BGH a.a.O.).

Die vom Kläger verursachten Gutachterkosten halten sich im Rahmen des erforderlichen Herstellungsaufwandes im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB. Das Gericht schätzt gemäß § 287 ZPO, dass das vom Sachverständigenbüro Beilken in Rechnung gestellte Grundhonorar sowie die Nebenkosten sich im Rahmen des Üblichen halten. Das Gericht hat sich dabei an der Honorarbefragung 2005/2006 des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. orientiert. Danach liegen die dem Kläger vom Sachverständigenbüro Beilken in Rechnung gestellten Kosten in dem so genannten Honorarkorridor, in dem zwischen 40 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen. Der Kläger brauchte nicht einen besonders günstigen Sachverständigen ausfindig machen. Er durfte vielmehr das Sachverständigenbüro Beilken beauftragen, das Kosten in üblicher Höhe in Rechnung stellte. Diese Kosten gehören zum erforderlichen Herstellungsaufwand, den die Beklagten zu erstatten haben.

Die Klage war jedoch insoweit abzuweisen, als in den Sachverständigenkosten auch ein Betrag von 5,76 Euro enthalten ist, der auf die Kosten für Fotos entfällt, die der Sachverständige für die Unterlagen des Klägers gefertigt hat. Eigene Fotos für die eigenen Unterlagen erstellen zu lassen, gehört nicht mehr zum erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne von § 249 BGB.

Der Zinsanspruch ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzugs aus § 288 Abs. 1 BGB. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Balders  
Richterin